

wendiges Verhältniß; ich sage nicht ein Recht, ich sage nicht ein Vorrecht, aber es ist eine Einrichtung, die der Staat nicht entbehren kann. Es wird dem Staate nie und nimmermehr gelingen, bloß durch besoldete Beamte einen Ersatz für das zu gewähren, was eine gute und weise erhaltene Gutsherrlichkeit leisten kann. Ich habe noch nie gesehen und erlebt, daß ein commandirender General seine Truppen ohne Offiziere, Unteroffiziere und Feldwebel hätte commandiren können; es müssen untere Beamte, Mittelglieder vorhanden sein, und die natürlichsten sind dazu allemal die besten; Diejenigen, die durch die Nothwendigkeit, durch die Natur der Verhältnisse, durch rechtliche und gesellige Bildung von selbst entstanden sind, sind für diesen Zweck allemal brauchbarer, als die erschaffenen und erfundenen Organe. Eben so nachtheilig uns unrecht fände ich es, wenn man durch dieses Gesetz beabsichtigt, — und es ist in §. 7 die Einleitung dazu schon ausgesprochen, — daß die Rittergutsbesitzer in den Gemeindeverband eingezwängt werden sollen, daß sie also ihre bisherige exemte Stellung in der Gemeinde verlieren sollen. Ich muß daher auch dieser Absicht als einer höchst nachtheiligen widersprechen, und wenn sie auch im Gesetze selbst als so nahe bevorstehend und so deutlich noch nicht ausgesprochen ist, so deuten doch andere Aeußerungen und Wahrnehmungen darauf hin, daß dies in kürzester Zeit beabsichtigt wird. Durch diese Aenderung, welche ich ebenfalls eine unnatürliche nennen muß, gewinnt keiner von beiden Theilen: die Gemeinden nicht, denn sie können auch ohne die Rittergüter bestehen, die Rittergutsbesitzer nicht, denn es ist, von dieser Ueberzeugung kann ich mich nicht trennen, ihr völliger Ruin, wenn dies geschieht. Wenn also die Staatsregierung glaubt, durch dieses Gesetz eine vorläufige Einleitung dazu getroffen zu haben, so muß ich erklären, daß ich glaube, sie irrt sich hierin gänzlich; sie wird dabei auf große Hindernisse und Widersprüche stoßen, wir wenigstens werden unsererseits unsere Einwilligung dazu nun und nimmermehr geben. Man hält uns endlich immerfort die bekannte Petition vom 20. Mai 1848 und die darauf erlassene ständische Schrift vom 13. November desselben Jahres vor. Ich will auf den Inhalt dieser Petition nicht eingehen, denn er liegt in bestimmten Worten klar und deutlich vor; soviel aber muß ich behaupten, daß die Absicht, welche man ihr unterlegt, weder der Petition, noch der ständischen Schrift zu Grunde gelegen hat. Ich wenigstens habe nie gehört, daß die Rittergutsbesitzer durch diese Petition und die ständische Schrift die Absicht hätten kundgeben wollen, ihre Existenz, ihre ständische Stellung gänzlich und für immer vollständig aufgeben zu wollen. Wenigstens muß ich, da auch ich an der Berathung dieser Petition Theil genommen und dieselbe mit unterschrieben habe, für meinen Theil hier die Auslegung geben, daß bei mir diese Meinung nicht vorhanden gewesen ist. Jedenfalls mußte ich mich gegen eine so weit gehende Interpretation jener Petition sowohl, als der ständischen Schrift vom 13. November

1848 verwahren. Zum Schlusse muß ich nun der geehrten Kammer ganz überlassen, wie sie abstimmen will; ich wiederhole nur, was ich bereits im Eingange meiner Rede gesagt habe: Rathen, bestimmt rathen zur Annahme dieses Gesetzes kann ich nicht, es ist zu sehr gegen meine Ueberzeugung; allein ich schließe mich sehr gern den Stimmen in der Kammer und deren Beschlüssen an. Hält sie es für nothwendig und, wie die Sachen nun einmal stehen, für unvermeidlich, daß dieses Gesetz gegeben werde und zu Stande komme, nun so will ich dem nicht hindernd entgegenstehen, sondern mich dann dessen gern bescheiden. Und so bitte ich denn, das, was ich gesagt habe, wohlwollend und so aufzunehmen, wie die Absicht, die meinen Worten zum Grunde gelegen hat. Ich habe die einfache Wahrheit sagen, ich habe Niemanden verletzen wollen und keineswegs die Absicht gehabt, bei dieser unerfreulichen Angelegenheit einen bittern Samen auszustreuen. Mein inniger Wunsch ist nur der, daß in unserm Lande Gerechtigkeit, Friede und Vertrauen herrsche, und meine innere und feste Ueberzeugung ist, daß ohne diese Grundlagen keine Verfassung und kein Staat bestehen kann, möge man noch so viel Gesetze geben.

v. Heynik: In den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist Bezug genommen auf die sogenannten deutschen Grundrechte und auf einen ständischen Antrag, welchen eine Petition veranlaßt hat. Ueber den ersten Punkt hat der geehrte Sprecher vor mir so umständlich, gründlich, treffend und so ganz in meinem Sinne gesprochen, daß ich weiter darauf einzugehen mich enthalten kann. Bemerkend muß ich aber doch, daß es auch mir einen tiefen Schmerz verursacht, daß in demselben Augenblicke, wo bereits ein Gesetz über Abschaffung der Grundrechte uns zur Berathung vorliegt, nachdem in mehrfachen Punkten die Grundrechte bereits beseitigt sind, daß, sage ich, in diesem Moment die Grundrechte noch die Veranlassung geben sollen, einen Stand in seinen Vermögens- und seinen Rechtsverhältnissen so empfindlich zu verletzen. Was nun den zweiten Punkt, nämlich die Petition und den ständischen Antrag, welchen sie veranlaßte, anlangt, so muß ich bemerken, daß ich bei Berathung jener Petition mich in der traurigen Lage befand, fast mit allen meinen Freunden in der Kammer in einem wenigstens scheinbaren Widerspruche zu stehen, indem ich jene Petition nicht unterzeichnet hatte und sowohl in einem Separatvotum, als auch in der Debatte mich dagegen aussprach. Mir schien diese Petition im Widerspruche zu stehen mit dem Fortbestehen des Standes der Rittergutsbesitzer als eines besondern, verfassungsmäßig anerkannten Standes. Ferner besorgte ich durch jenen Antrag eine Beeinträchtigung der Rechte und des Vermögens der Mitglieder dieses Standes. Meine Freunde, welche jene Petition unterzeichneten, beabsichtigten, was ich befürchtete, eben so wenig als ich, und insofern sagte ich vorhin, es sei der Widerspruch, in welchem ich zu denselben gestanden, nur ein scheinbarer gewesen. Ob nun meine Befürchtungen mich getäuscht haben, lasse ich dahingestellt sein,